

Fraktionen von CDU, GRÜNEN und FDP · Willy-Brandt-Platz 1 · 50126 Bergheim

Herrn
Harald Könen
Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt,
Kreisplanung und Energie
Holzgasse 11
50189 Elsdorf

Bergheim, 20. August 2019

**Antrag zu TOP 6 „Unterstützung der Volksinitiative Artenvielfalt NRW“ zur Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Kreisplanung und Energie am 20. August 2020**

Sehr geehrter Herr Könen,

die Koalitionsfraktion von CDU, GRÜNEN und FDP im Rhein-Erft-Kreis stellen o.g. Antrag zu
TOP 6 der Tagesordnung:

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt die bereits ergriffenen Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt zu bündeln. Ziel ist die Erarbeitung eines Artenschutzkonzeptes für den Rhein-Erft-Kreis. Die hierfür notwendigen finanziellen Ressourcen und personellen Kapazitäten sind darzustellen, damit der Kreistag sie kurzfristig beschließen kann.

Begründung:

Die antragstellenden Fraktionen verweisen darauf, dass in der Kreisverwaltung Instrumente für einen aktiven Artenschutz vorhanden sind und bereits seit langem genutzt werden.

In Sachen Flächenverbrauch hat der Kreis auf Antrag der Koalitionsfraktionen in die Stellungnahme zum LEP beschlossen: „Ein zukunftsweisender LEP sollte bei Beachtung der bundesgesetzlichen Vorgaben auch künftig die Zielrichtung des Flächenschutzes und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme anstreben, ...“ (167/2018). In einem Antrag der Koalition aus 2015 zur Regionalplanung heißt es: „Auch in Zukunft werden für die dynamische wirtschaftliche Entwicklung im Kreis Flächen benötigt. Um aber mittel-bis langfristig den Flächenverbrauch nachhaltig zu reduzieren, müssen verstärkt Möglichkeiten der Wiedernutzung von ehemals gewerblichen Flächen (auch von nicht mehr benötigten Kraftwerken) genutzt wer-

den. Auch kleinere Bereiche der ehemaligen Tagebaue können hierzu gehören. Durch eine gute und geschickte Kombination und Abstimmung der verschiedenen Grün-Planungen können auch künftig ausreichend Flächen für die Landwirtschaft (auch im Sinne der „Allianz für die Fläche“) bereitgestellt werden. (186/2015)

Zum Thema Naturschutz und Schutz der FFH-Gebiete sei exemplarisch auf die Vorlage 58/2020 verwiesen. Dort heißt es: „Zur Umsetzung der FFH- (Fauna-Flora-Habitat) Richtlinie 92/43 EWG muss bundesweit für alle europaweit geschützten FFH-Gebiete jeweils ein Maßnahmenkonzept MAKO bis Ende Oktober 2020 erstellt werden, das die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen pro Gebiet festlegen soll. Die Frist 30.10.2020 wurde mit Erlass des MULNV NRW vom 25.07.2018 festgelegt, um dem gegen Deutschland derzeit anhängigen EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen der u.a. bisher nicht fristgerechten Erfüllung der Verpflichtung zur Aufstellung von Maßnahmenkonzepten in FFH-Gebieten entgegen zu wirken. Die MAKOs der vier Wald umfassenden FFH-Gebiete im Rhein-Erft-Kreis liegen in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz, die MAKOs der übrigen drei FFH-Gebiete liegen als Gewässer in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises (vgl. DS 268/2018). 2019 erfolgten die vor Erstellung der MAKOs erforderlichen Untersuchungen in den insgesamt sechs Gewässern (DE 5107-302 Waldseenbereich Theresia / DE 5107-304 Heider Bergsee und Schluchtsee in der Ville-Seenkette / DE 5107-305 Ober-, Mittel- und Untersee in der VilleSeenkette). Ende 2019 erteilte die Bezirksregierung Köln eine Bewilligung zur finanziellen Förderung der externen Vergabe der MAKO-Erstellung nach den Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa). Die Ausschreibung der MAKOs ist inzwischen abgeschlossen, so dass die Beauftragung der Erstellung der MAKOs für die o.g. drei FFH-Gebiete kurzfristig erfolgen wird. Bis Ende Oktober 2020 sind nach Auswertung aller vorliegenden Untersuchungsergebnisse die sich daraus ergebenden und erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen nach dem Verfahrensschema des Landes NRW pro FFH-Gebiet in einem MAKO festzulegen und diese abschließend dem Land zu übermitteln. In den Folgejahren werden die erforderlichen Maßnahmen nach einem festgelegten Zeitplan umgesetzt und im Weiteren ebenfalls von der EU überprüft werden.

Zur Waldvermehrung wird exemplarisch auf die Vorlage 190/2020 verwiesen, darin heißt es: „Der Rhein-Erft-Kreis zählt mit nur ca. 9% Waldanteil und einem pro Kopf-Anteil von 135 m² (2000: 177 m²) zu den waldärmsten Kreisen in Nordrhein-Westfalen. Der Landesdurchschnitt von NRW beträgt 26%. Vor diesem Hintergrund hat der Rhein-Erft-Kreis auf der Grundlage eines zusammen mit dem Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft erarbeiteten Entwicklungskonzeptes bereits 1993 ein bundesweit beispielhaftes Waldvermehrungsprogramm gestartet. Vor allem landwirtschaftliche Flächen mit schlechten Böden und ehemalige Waldstandorte wurden auf inzwischen 230,72 ha in enger Abstimmung mit der Landwirtschaft aufgeforstet.“ Und später: „Je nach Fläche sind unterschiedliche Maßnahmen geplant, wobei die ökologische Entwicklung der Flächen (ohne nennenswerte wirtschaftliche Nutzung) im Vordergrund steht. Grundsätzlich ist eine Verkehrssicherung aber immer zu gewährleisten, sodass trockene Bäume oder Baumteile etwa an Wegesrändern beseitigt werden müssen. Ziel aller stattfindenden Maßnahmen zur Verkehrssicherung ist auch immer die Entwicklung eines breiten Waldrands mit schwerpunktmäßig Gebüsch sowie Bäumen 2. Ordnung, sodass hier der Umfang der Verkehrssicherungspflicht abnimmt (da sich weniger große Bäume in direkter Nähe zu Wegen befinden). Die derzeit vorhandenen kreiseigenen Waldflächen würden damit hinsichtlich der Verkehrssicherung kostengünstiger, sowie aus ökologischer Sicht wertvoller, da der Waldrand in besonderem Maße die Biodiversität positiv beeinflusst. Auf stark geschädigten Flächen ohne Verkehrssicherungsprobleme (v.a. solche mit Esche) sollte zumindest auf Teilflächen über

eine zeitnahe Beseitigung der Eschen (ggfs. mit Brennholzvermarktung) und eine anschließende Nachpflanzung nachgedacht werden. Damit soll verhindert werden, dass die Brombeere sich zu stark auf den entstehenden Freiflächen etabliert und die Bestände komplett zusammenbrechen (und so ihre CO₂-Senkenfunktion verlieren). Die zu pflanzenden Baumarten können momentan lediglich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgesucht werden. Ob sie sich im Zuge des Klimawandels etablieren, bleibt abzuwarten und ist momentan nicht vorhersehbar. Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung zur Erhaltung des Waldes (§9, Abs. 1, Bundeswaldgesetz) und in Hinblick auf die Wichtigkeit des Erhalts der Waldflächen als Erholungsraum für den Menschen in einem durch Braunkohleabbau gezeichneten Ballungsraum sollte die Wichtigkeit der eher kleinen Waldflächen des Rhein-Erft-Kreises nicht unterschätzt werden. Ein Verlust der bestehenden Waldflächen bedeutet nicht nur einen Verlust von Lebensraum für viele waldassoziierte Tier- und Pflanzenarten, sondern ist auf lange Sicht ebenfalls eine Quelle für das in der Biomasse gebundene Kohlenstoffdioxid, welches - wie inzwischen hinlänglich bekannt ist - den Klimawandel noch weiter vorantreibt.

Exemplarisch zum Thema Naturverträgliche Landwirtschaft sei auf die Fragestellung der Reduktion der Glyphosat- und Neonikotinoidnutzung im Rhein-Erft-Kreis verwiesen. In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Kreisentwicklung und Energie am 13.09.2018 wurde über einen Antrag der SPD abgestimmt, der von ihr selbst als „Reduktion der Glyphosat- und Neonikotinoidnutzung im Rhein-Erft-Kreis“ benannt wurde. Bevor über den Antrag abgestimmt wurde, wurde in der Aussprache deutlich, dass der Rhein-Erft-Kreis auf eigenen Flächen überhaupt kein Glyphosat einsetzt und bei verpachteten Grundstücken auf einen vertraglich gesicherten Glyphosatverzicht achtet. Beschlossen wurde auf Antrag der GRÜNEN der weitergehende Antrag, darzulegen, wie innerhalb bestehender Verträge der Glyphosatverzicht erreicht werden kann. Dem kam die Verwaltung nach, so dass der Kreistag am 28.03.2019 einstimmig bei einer Enthaltung einen entsprechenden Beschluss zum Umgang mit bestehenden Verträgen fassen konnte. Dort werden drei Alternativen genannt, wie der Verzicht auf Glyphosat im Rahmen weitergehender Regelungen gefasst werden kann: 1. Verzicht, 2. Verzicht plus Durchführung weiterer Umweltagrarmaßnahmen, 3. Verzicht und Ackerextensivierung.

Bereits mit der Vorlage 30/2014 werden Ziele, Leitlinien und Strategien der künftigen Freiraumentwicklung im Rhein-Erft-Kreis vorgestellt. Es wird auf die schon länger stattfindende Kooperation mit vielen Akteuren wie Forstamt, Landwirtschaftskammer, Erftverband, Naturpark Rheinland, Naturschutzverbände, Biologische Stationen verwiesen. Es wird auf „Lass Bäume in den Himmel wachsen verwiesen“. Es werden einzelne Arbeitsschritte benannt und zur Umsetzung fachlicher Teilziele festgestellt: „Sicherung von Freiräumen, Erhaltung von Kulturlandschaften, Förderung der Naherholungsqualität, Schutz und Vernetzung von Landschaft als natürliche Lebensräume, Bewahrung von Ressourcen (z.B. wertvolle Lössböden), Steuerung der Siedlungsentwicklung, Entwicklung von Raumidentität u. Lebensqualität vor Ort, Förderung von Naturerlebnis und Umweltbildung, Minderung der Folgen des Klimawandels.“ In der Folge wird insbesondere im Naturschutzbeirat der Prozess begleitet. Es gibt allein zum Thema Biotopverbund über 100 Fundstellen im Ratsinformationssystem des Kreises. Eine aktuellere Aufstellung bietet die Vorlage 332/2019: „Der Rhein-Erft-Kreis hat in der Vergangenheit angesichts der Herausforderungen des Braunkohletagebaus, der starken Siedlungsentwicklung und der guten landwirtschaftlichen Böden bei der Umsetzung der Landschaftsplanung einen verstärkt flächenbezogenen Ansatz verfolgt. Auf der Grundlage des „Zielkonzepts Naturschutz und Landschaftspflege“ (1993) wurden durch Konzentration auf Schwerpunktbereiche mit hohem landschaftsökologischen Entwicklungspotential konkrete räumlich

abgegrenzte Projekte u.a. mit erheblichem Flächenerwerb umgesetzt. Hierzu zählen im Wesentlichen die Gewässerauen von Erft, Rotbach, Finkelbach und Neffelbach aber auch Projekte wie Rübenbusch, Weiler Teiche, Entenfang, Ingendorfer Tal, Stommeler Busch, Keuschenbroich, Friesheimer Busch. Über 400 ha neue Landschaftsflächen (Wälder, Feldgehölze, Wiesen, Weiden, Kleingewässer, Alleen etc.) sind dabei entstanden. Sie erfüllen heute nicht nur wichtige ökologische, klimatische oder Artenschutzfunktionen innerhalb eines Biotopverbundsystems, sondern bereichern in einem hohen Maße auch das Landschaftsbild und haben sich zu attraktiven Naherholungsräumen entwickelt („Multicodierung der Landschaft“). Basis dieser erfolgreichen Entwicklung ist die dauerhafte und vertrauensvolle Kooperation mit der Land- und Forstwirtschaft und die Integration der Flächenentwicklung und -pflege in die vorhandenen Nutzungssysteme. Wichtige Instrumente sind hierbei sowohl der Vertragsnaturschutz, die Mitgliedschaft des Kreises in der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG Ville), die Nutzung unterschiedlicher Landes-, Bundes- und EU-Förderprogramme als auch ein gezieltes Kompensationsflächenmanagement. Mit RegioGrün liegt darüber hinaus für den östlichen Teil des Kreisgebietes die planerische Grundlage für ein mit der Stadt Köln abgestimmtes interkommunales Freiraumkonzept vor. Von 1989 bis 2019 wurde insgesamt eine Fläche von 376,64 ha, verteilt auf 24 Projektschwerpunkte und einige Einzelmaßnahmen, erworben. Der Schwerpunkt lag hierbei in der Entwicklung der Gewässerauen: Erft, Rotbach, Finkelbach etc. Mitteilungsvorlage 332/2019 Seite 2 226,12 ha hiervon wurden mit Kofinanzierung des Landes (FöNa: Förderquote 50%), 141,72 ha mit Ersatzgeldern und 8,81 ha mit Kreismitteln ohne Förderung angekauft.“

Zur Sicherung der Gewässer und Auen sei exemplarisch auf die Vorlage 55/2020 verwiesen: „Zur Umsetzung der FFH- (Fauna-Flora-Habitat) Richtlinie 92/43 EWG muss bundesweit für alle europaweit geschützten FFH-Gebiete jeweils ein Maßnahmenkonzept MAKO bis Ende Oktober 2020 erstellt werden, das die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen pro Gebiet festlegen soll. Die Frist 30.10.2020 wurde mit Erlass des MULNV NRW vom 25.07.2018 festgelegt, um dem gegen Deutschland derzeit anhängigen EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen der u.a. bisher nicht fristgerechten Erfüllung der Verpflichtung zur Aufstellung von Maßnahmenkonzepten in FFH-Gebieten entgegen zu wirken. Die MAKOs der vier Wald umfassenden FFH-Gebiete im Rhein-Erft-Kreis liegen in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz, die MAKOs der übrigen drei FFH-Gebiete liegen als Gewässer in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises (vgl. DS 268/2018). 2019 erfolgten die vor Erstellung der MAKOs erforderlichen Untersuchungen in den insgesamt sechs Gewässern (DE 5107-302 Waldseebereich Theresia / DE 5107-304 Heider Bergsee und Schluchtsee in der Ville-Seenkette / DE 5107-305 Ober-, Mittel- und Untersee in der Ville-Seenkette). Ende 2019 erteilte die Bezirksregierung Köln eine Bewilligung zur finanziellen Förderung der externen Vergabe der MAKO-Erstellung nach den Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa) in Höhe von 79.929 EUR. Die 80/20%-Förderung setzt einen 20 %-Eigenanteil des Kreises in Höhe von 19.982,48 EUR voraus, für den gemäß Punkt 5.2 FöNa Ersatzgeld verwendet werden kann und im vorliegenden Fall auch soll. Die Ausschreibung der MAKOs ist inzwischen abgeschlossen, so dass die Beauftragung der Erstellung der MAKOs für die o.g. drei FFH-Gebiete erfolgen kann. Bis Ende Oktober 2020 sind nach Auswertung aller vorliegenden Untersuchungsergebnisse die sich daraus ergebenden und erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen nach dem Verfahrensschema des Landes NRW pro FFH-Gebiet in einem MAKO festzulegen und diese abschließend dem Land zu übermitteln. In den Folgejahren Beschlussvorlage 55/2020 Seite 2 werden die erforderlichen Maßnahmen nach einem festgelegten Zeitplan umgesetzt und im Weiteren ebenfalls von der EU überprüft werden. Mit der Vorlage 300/2018 wird ein Statusbericht zu Umwelt- und Klima-

schutz im Rhein-Erft-Kreis wird zu Renaturierung ausgeführt: Das „Perspektivkonzept Erftumgestaltung 2045“ ist die Grundlage für die ökologische Umgestaltung und Renaturierung der Erft, die bis zum Jahr 2027 abgeschlossen sein soll. Seit Inkrafttreten der EU-Wasserrahmenrichtlinie wurden bereits über 50 Maßnahmen umgesetzt. So wurden in den vergangenen Jahren bereits einige Gewässerabschnitte renaturiert (z. B. Abschnitt Vogelwäldchen in Bergheim-Kenten), Kläranlagen saniert und Regenüberlaufbecken neu gebaut.

Artenschutz in der Bebauung ist eher in den kreisangehörigen Kommunen umsetzbar.

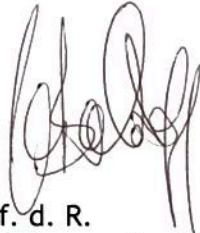
Mit freundlichen Grüßen

gez.
Willi Zylajew
Vorsitzender
CDU-Fraktion



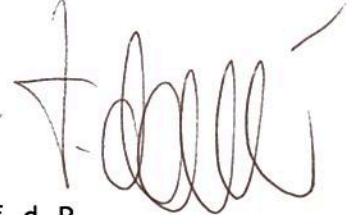
f. d. R.
Wolfgang Kromer-von Baerle
Geschäftsführer

gez.
Elmar Gillet
Vorsitzender
GRÜNE Fraktion



f. d. R.
Johannes Bortlitz-Dickhoff
Geschäftsführer

gez.
Christian Pohlmann
Vorsitzender
FDP-Fraktion



f. d. R.
Karin Ostendorf
Fraktionssekretärin

Zur Kenntnis: Landrat, Kreistagsbüro, Fraktionen, Gruppen